

Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung

Empfehlungen für Standardsetzer, Zertifizierungsstellen und private Siegelgeber

Die folgenden Empfehlungen basieren auf dem Vorhaben „Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung“ (FKZ 3718 13 102 0). Das Vorhaben widmete sich unter anderem einer ausführlichen Analyse der Genese und des Status quo des Konzeptes unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Liefer- und Wertschöpfungsketten mit Fokus auf die Integration und Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten.¹ Weiterhin wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Unternehmen auf freiwilliger Basis ihren umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachkommen können², und untersucht, inwieweit das Konzept einer gesetzlich geregelten menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf Umweltbelange übertragen werden kann.³

Im Folgenden sind die zentralen Empfehlungen des Vorhabens an Unternehmen und wirtschaftsnahe Akteure zur Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten zusammengefasst.

Empfehlungen zu EMAS und ISO 14001

Etablierte Umweltmanagementsysteme (UMS) wie EMAS und ISO 14001 können eine zentrale Rolle bei der Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten spielen. Die folgenden Empfehlungen zielen darauf ab, deren potenziellen Beitrag zur Erfüllung umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette weiter zu erhöhen.

- ▶ *Ausweitung der in EMAS und ISO 14001 geforderten Umweltpolitik auf Sorgfaltspflichten:* Die Berücksichtigung von Sorgfaltspflichten in Liefer- und Wertschöpfungsketten sollten verbindliche Anforderung bei der Formulierung der unternehmerischen Umweltpolitik werden.
- ▶ *Vereinheitlichung der Anforderungen an die risikobasierte Herangehensweise:* Zwar sehen EMAS und die ISO 14001 einen risikobasierten Ansatz vor, im Sinne einer einheitlichen Erwartungshaltung an die Unternehmen wäre jedoch zu empfehlen, das Risikoverständnis des Sorgfaltspflichtenansatzes, das heißt potenzielle negative Auswirkungen auf Dritte und die Umwelt, explizit aufzunehmen.

¹ Scherf et al. (2019): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Teilbericht AP 1 Analyse der Genese und des Status quo. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbezogene-menschenrechtliche>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

² Die vollständigen Empfehlungen an Politik, Standardsetzer und Unternehmen bilden Teil des Abschlussberichts des Vorhabens: Scherf et al. (2020): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Abschlussbericht. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sorgfaltspflichten-nachhaltige-unternehmensfuehrung>

³ Krebs et al. (2020): Von der menschenrechtlichen zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Aspekte zur Integration von Umweltbelangen in ein Gesetz für globale Wertschöpfungsketten. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/umweltbezogene-sorgfaltspflichten>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

- ▶ *Unterstützung, Weiterbildung und Sensibilisierung der Unternehmen:* Unternehmen und ihre jeweiligen Umweltbeauftragten müssen dazu befähigt werden, die gesamte Wertschöpfungskette im Sinne der Sorgfaltspflichten in den Blick zu nehmen. Schulungen beispielsweise zur Vermittlung von Best Practices werden hierfür notwendig sein, ebenso wie eine unternehmensinterne Kommunikation, die allgemein zur Thematik sensibilisiert.
- ▶ *Fachkundanforderungen für Umweltgutachterinnen und -gutachter und Umweltauditorinnen und -auditoren:* Weiterhin sollten die Fachkundanforderungen für Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter (EMAS) und Umweltauditorinnen und -auditoren (ISO 14001) hinsichtlich der Frage, wie Umweltauswirkungen entlang von Wertschöpfungsketten im Sinne des Sorgfaltspflichtenansatzes zu berücksichtigen sind, geschärft werden.

Empfehlungen an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die Ergebnisse dieses Vorhabens haben gezeigt, dass die Sorgfaltspflichtenanforderungen in verschiedenen Standards weitgehend übereinstimmen. Gleichzeitig bestehen in der Praxis Unsicherheiten fort insbesondere bezüglich der relevanten Risiken und der Angemessenheit von Maßnahmen. Für umweltbezogene Sorgfaltspflichten gibt es darüber hinaus keinen global anerkannten Anforderungskatalog, wie ihn die verschiedenen Menschenrechtsübereinkommen darstellen. Deshalb ist eine weitere inhaltliche Standardisierung umweltbezogener Sorgfaltspflichten wünschenswert.

Einen bedeutenden Schritt zur Konkretisierung hat hier die OECD mit ihren branchenbezogenen Leitfäden und der branchenübergreifenden OECD Due Diligence Guidance getan. Hierauf aufbauend, sollte die OECD in den folgenden Bereichen aktiv werden:

- ▶ *Monitoring der Umsetzung der branchenübergreifenden OECD Due Diligence Guidance:* Die branchenbezogenen Leitfäden benennen branchenspezifische Risiken und erläutern geeignete Maßnahmen. Dies entfällt in der branchenübergreifend gültigen OECD Due Diligence Guidance. Daher sollte die OECD beobachten, inwieweit jene Branchen inklusive der jeweils relevanten Stakeholder, für die es bisher keine spezifischen Leitfäden gibt, in der Lage sind ein einheitliches Verständnis zu entwickeln.
- ▶ *Erstellung weiterer Leitfäden für andere Branchen:* Sollte sich herausstellen, dass die Orientierungsfunktion durch die übergreifende OECD Due Diligence Guidance nur unzureichend erfüllt werden kann, sollte die OECD weitere branchenspezifische Leitfäden erstellen.
- ▶ *Zielsetzungen in den Leitfäden zu Umweltthemen:* Bisher fokussieren die Leitfäden der OECD auf die Prozessdimension, sowie auf die Benennung branchenspezifisch besonders relevanter Risiken und möglicher Maßnahmen. Gerade für die Umweltdimension wären darüber hinaus auch Vorgaben zu notwendigen Zielsetzungen wünschenswert – beispielsweise dazu, welche CO₂-Minderungsziele Unternehmen sich in welchem Zeitrahmen setzen sollten.
- ▶ *Überprüfung der Ambitionsniveaus von Brancheninitiativen und Zertifizierungen über Alignment-Prozesse:* Der OECD-Alignment-Prozess kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Anforderungen von Brancheninitiativen und Zertifizierungen anzugleichen und das Ambitionsniveau zu heben und sollte deswegen konsequent angewendet werden.

Empfehlungen an Zertifizierer und Siegelgeber

Zertifizierungen und Siegel spielen im Rahmen unternehmerischer Sorgfaltspflichten eine wichtige Rolle. Zum einen dienen sie innerhalb wirtschaftlicher Wertschöpfungsketten als Beleg, dass bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Zum anderen können sie in Form von Verbrauchersiegeln den nachhaltigen Konsum fördern. Die folgenden Empfehlungen sollen zum einen Hinweise für eine geeignete Ausgestaltung genuin sorgfaltspflichtbezogener Siegel und Zertifizierungen geben. Zum anderen sind Empfehlungen an bestehende Siegel und Zertifizierungen enthalten, wie sie das Thema Sorgfaltspflichten integrieren können. Schlussendlich geht es um die Ausgestaltung von Prüfprozessen und damit um die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit von Siegeln und Zertifizierungen.

- ▶ *Ausrichtung an Sorgfaltspflichtenstandards:* Gerade diejenigen Siegel und Zertifizierungen, die für sich in Anspruch nehmen, unternehmerische Nachhaltigkeit umfassend zu prüfen, sollten sich stärker als bisher an bestehenden Sorgfaltspflichtenstandards wie den UN-Leitprinzipien oder den OECD-Leitfäden ausrichten.
- ▶ *Akkreditierungspflicht:* Der Großteil der privaten konsumentenbezogenen Siegel beziehungsweise die dafür zugelassenen Prüforganisationen unterliegen keiner Akkreditierung beispielsweise durch staatliche Akkreditierungsstellen. Eine Akkreditierungspflicht wäre zu begrüßen, um verpflichtende und einheitliche Mindestanforderungen sowie Prüfmethoden sicherzustellen. Hierzu gehört auch eine regelmäßige und anlassbezogene Aufsicht über die Prüforganisation, unter anderem anhand der Qualität der Auditberichte und der Arbeit vor Ort.
- ▶ *Qualität der Prüfverfahren:* Es sollten grundsätzlich Prüfverfahren und -methoden verwendet werden, die die Zuverlässigkeit der Auditorergebnisse erhöhen. Im Kontext der Risiken in globalen Wertschöpfungsketten gehört hierzu insbesondere die Einbeziehung von Stakeholdern wie Gewerkschaften oder auch der lokalen Zivilgesellschaft durch die Prüferinnen und Prüfer. Weitere gute Praktiken sind beispielsweise „Witness Audits“ oder unangekündigte Prüfungen.

Empfehlungen an Herausgeber von Nachhaltigkeitsberichtstandards

Die unternehmerische Berichterstattung ist eines der Kernelemente des Sorgfaltspflichtenansatzes. Die Anforderungen etablierter Nachhaltigkeitsberichtstandards entsprechen zwar zu Teilen denen der Sorgfaltspflichtenberichterstattung, gleichzeitig gibt es Lücken beziehungsweise Unterschiede in den Anforderungen. So unterscheiden sich etwa Prozesse und Verständnis der Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen von Berichtstandards und der Risikoanalyse im Rahmen von Sorgfaltspflichtenstandards. Diese Unterschiede sind dahingehend bedeutend, dass die Wesentlichkeitsanalyse mindestens bei der Global Reporting Initiative (GRI) darüber entscheidet, zu welchen Themen überhaupt berichtet wird.

- ▶ *Explizitere Einbeziehung der Berichterstattungsanforderungen aus den Sorgfaltspflichten:* Damit dem Kernelement der Berichterstattung mittels etablierter Nachhaltigkeitsberichtstandards entsprochen werden kann, sollten diese eine Kohärenz der Anforderungen sicherstellen, Hier gäbe es sowohl die Option, dass die Wesentlichkeitsanalyse die Anforderungen der Risikoanalyse im Sinne der Sorgfaltspflichten

integriert, als auch die Möglichkeit, eine separate Berichterstattung zur sorgfaltspflichtenbezogenen Risikoanalyse zu fordern.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Dr. Nele Kampffmeyer und Cara-Sophie Scherf
Öko-Institut e.V.

Stand: Juni/2020